

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz zur Umsetzung des § 29 des  
Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG)  
vom 18. März 2025

## **I. Regelungsgegenstand**

1. Im Land Brandenburg wird ein digitales Altlasten- und Bodenschutzkataster geführt, in dem alle im Land bekannten Altstandorte und Altablagerungen im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6, stoffliche und nichtstoffliche schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), sowie Entsiegelungspotenzialflächen und Aufbringungsflächen im Sinne des § 29 Abs. 6 und 7 BbgAbfBodG erfasst werden.

Das Kataster trägt die Bezeichnung „ALBOKAT“. Es wird zentral vom Landesamt für Umwelt (LfU) in einer automatisierten Datenbank als Bestandteil des Fachinformationssystem Altlasten/ Bodenschutz eingerichtet und betrieben (zentrale Bereitstellung), auf die über eine Web-Anwendung von berechtigten Nutzern zugegriffen werden kann.

Für das Verfahren sind das LfU, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) - als untere Bodenschutzbehörde in Gebieten, die der Bergaufsicht unterstehen - und die unteren Bodenschutzbehörden gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff).

Die Freigabe nach § 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes – BbgDSG vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) erteilt das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU).

Dieser Erlass regelt die Einzelheiten bezüglich des Inhalts des Katasters und der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Katasterführung.

2. Wesentliche Rechtsvorschriften zur Führung des Altlasten- und Bodenschutzkataster sind
  - a) § 29 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl. I 2024 Nummer 24),
  - b) Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff) in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. März 2024.

## II. Inhalt der Datenbank ALBOKAT

1. Die Datenbank ALBOKAT beinhaltet Informationen zu Altablagerungen (AA), Altstandorten (AS), Stofflichen schädlichen Bodenveränderungen (SSBV), Nichtstofflichen schädlichen Bodenveränderungen (NSSBV), Entsiegelungspotenzialflächen, Aufbringungsflächen und den dazugehörigen Archiven.

In ihr werden Daten zu Grundstücken gespeichert, für die Maßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlich sind oder erforderlich werden können, sowie für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes, nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz und für staatliche und kommunale Planungen.

2. Zu **AA/AS/SSBV** werden altlastverdächtige Flächen, Altlasten und sanierte Altlasten sowie Verdachtsflächen, stoffliche schädliche Bodenveränderungen und sanierte stoffliche schädliche Bodenveränderungen, die durch den Eintrag von Schadstoffen in den Boden verursacht wurden (§ 29 Absatz 2 und 5 BbgAbfBodG), erfasst.

Im Archiv des Teilbereichs AA/AS/SSBV werden Daten zu Grundstücken, für die keine weitere Bearbeitung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mehr erforderlich ist und auch zukünftig nicht mehr erforderlich sein wird, gespeichert, soweit eine Archivierung nach Abschnitt IV. geboten ist.

Entsprechend dem Bearbeitungsfortschritt werden zu den unter Ziffer II Nr. 2 genannten Flächen die Daten verarbeitet, die bei der Bearbeitung von Altlasten und stofflichen schädlichen Bodenveränderungen (Erfassung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen) anfallen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt wird (Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO).

Zu diesen Daten können insbesondere gehören

- a) Registriernummer, Einordnung als festgestellte Altlast, Altlastverdachtsfläche oder sanierte Altlast, Einordnung als Altstandort oder Altablagerung, Einordnung als stoffliche schädliche Bodenveränderung oder Verdachtsfläche, geografische Lage, Größe und Flurstücksangaben der betroffenen Flächen sowie der weitere Handlungsbedarf,
- b) Historie, darunter frühere und bestehende Nutzung des Grundstückes, standortbezogene rechtliche Rahmenbedingungen von Altablagerungen, Name und Anschrift von Verursachern, Eigentümern, Betreibern oder Nutzungsberechtigten sowie sonstige Pflichtige nach § 4 BBodSchG,
- c) Standortbeschreibung sowie Schutzgüter im Einwirkungsbereich,
- d) Art, Umfang, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,

- e) behördliche Entscheidungen, Anordnungen und Genehmigungen sowie Angaben zur Altlastenfreistellung,
  - f) Untersuchungsergebnisse und nachgewiesene Einwirkungen auf die Umwelt einschließlich möglicher Gefährdungen der Gesundheit, die von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten ausgehen oder zu besorgen sind,
  - g) Maßnahmen zur und Ergebnisse aus der Überwachung, Sanierung und Nachsorge von Altlasten,
  - h) Angaben zur gegenwärtigen und geplanten Nutzung und eventuelle Nutzungsbeschränkungen,
  - i) sonstige, für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung von Pflichten nach § 4
  - j) BBodSchG bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse,
  - k) Verzeichnis der erstellten Gutachten und Dokumentationen.
3. Zu nichtstofflichen schädlichen Bodenveränderungen (**NSSBV**) können Daten - insbesondere von Erosionsereignissen - erfasst werden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 29 Abs. 2 und 5 BbgAbfBodG).

Zu Daten zur Erfassung von Erosionsereignissen können insbesondere gehören:

- a) Registriernummer, geografische Lage, Größe und Flurstücksangaben zu betroffenen Flächen, Einordnung der Art der nichtstofflichen schädlichen Bodenveränderung,
- b) frühere/ bisherige Nutzung, derzeitige Nutzer, landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks, aktuelle Anbauinformationen, Angaben zu Fruchtfolge und Bodenbearbeitung, nächstgelegene DWD-Wetterstation, Niederschlagshöhe,
- c) Erosionsformen oder -schäden mit erheblichem Ausmaß auf der Fläche mit Angabe der Größe/Ausdehnung,
- d) Erfassung der Auftragsfläche: Befrachtung erheblicher Mengen an abgetragenem Bodenmaterial in/auf Bereiche außerhalb der potenziellen Erosionsfläche,
- e) Ursachen des Erosionsereignisses, Bewertung der Erheblichkeit der Bodenerosion gem. § 9 (2) BBodSchV, Bewertung der Wiedereintrittswahrscheinlichkeit gem. § 9 (1) BBodSchV, Bewertung der Erosionsgefährdungsausweisung gem. § 9 (4) BBodSchV, Bewertung Vorliegen schädlicher Bodenveränderung,
- f) Gefahrenabwehrmaßnahmen.

4. Die UBB können auch Entsiegelungspotenzialflächen im ALBOKAT dokumentieren. Zu **Entsiegelungspotenzialflächen** können insbesondere folgende Daten erfasst werden:
- a) Registriernummer, geografische Lage und Flurstücksangaben der zu erfassenden Flächen, Grundstücksinformationen,
  - b) Lage der Entsiegelungsfläche zu Schutzgebieten und Lage im Außenbereich,
  - c) Eigentumsverhältnisse, ehemalige/derzeitige Nutzung, Zustimmung des Eigentümers, Fläche für Kompensationsmaßnahmen, Nachnutzung,
  - d) Flächengröße, versiegelte Fläche mit Anteil an Gesamtfläche, Einordnung nach Art der versiegelten Fläche, Angaben zu baulichen Anlagen.
5. Die UBB können auch Aufbringungsflächen nach § 8 Abs. 6 und 7 BBodSchV im ALBOKAT dokumentieren. Zu **Aufbringungsflächen nach § 8 Abs. 6 und 7 BBodSchV** können Daten zu Flächen erfasst werden, auf denen andere Materialien als die in § 8 Abs. 1 BBodSchV benannten eingebaut wurden oder von in § 8 Abs. 1 genannten Materialien, die die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 nicht erheblich überschreiten, wenn nachgewiesen ist, dass trotz Überschreitung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt (§ 29 Abs. 6 BbgAbfBodG).

Zu diesen Daten können insbesondere gehören:

- a) Registriernummer, Einordnung als Aufbringungsfläche, geografische Lage und Flurstücksangaben der zu erfassenden Flächen,
- b) Zweck und Art der Maßnahme,
- c) Größe der Maßnahme, Volumen des verfüllten Materials, Einbaumächtigkeit, Angaben zur Herkunft und Art des Materials, Bodenart, zu organoleptischen Auffälligkeiten und zur Eignung des Materials,
- d) Angaben zur Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen und Dokumentation der Ergebnisse.

### III. Datenerfassung und -aktualisierung

1. Die Daten werden nach § 29 Abs.5 BbgAbfBodG in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II/24, Nr. 20]) von den unteren Bodenschutzbehörden und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) von Amts wegen erfasst sowie regelmäßig aktualisiert. Festgestellte Fehler im Kataster sind zeitnah zu korrigieren.

2. Ob Entsiegelungspotenzialflächen und Aufbringungsflächen nach § 6 bis 8 BBodSchV erfasst werden, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.
3. Werden einer anderen Behörde unter Ziffer II aufgeführte Informationen bekannt, die bisher nicht im Kataster enthalten sind, übermittelt die betreffende Behörde diese Informationen unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde (§ 29 Abs. 10 BbgAbfBodG).
4. Die Erfassung und Aktualisierung der Daten kann im Auftrag der zuständigen Behörde durch andere Personen oder Stellen erfolgen. Die Behörden haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zu beachten. Bei Erfassung und Aktualisierung der Daten durch Dritte ist die Vertraulichkeit der Daten durch entsprechende Verträge sicherzustellen.

#### **IV. Aufbewahren, Archivieren und Löschen der Daten**

1. Für die im ALBOKAT erfassten aktiven und archivierten Daten besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht; dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.
2. Im aktiven Bestand von ALBOKAT werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten von altlastverdächtigen Flächen, Verdachtsflächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich sanierter Altlasten und sanierter schädlicher Bodenveränderungen gespeichert. Ausgenommen sind die gemäß Ziff. 3 und 4 zu archivierenden oder zu löschenden Daten. Namen und Adressen von natürlichen Personen der Kategorien „sanierte Altlasten“ und „sanierte schädliche Bodenveränderungen“ sind in der Regel zu löschen. Im aktiven Bestand von ALBOKAT werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten von altlastverdächtigen Flächen, Verdachtsflächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich sanierter Altlasten und sanierter schädlicher Bodenveränderungen gespeichert. Ausgenommen sind die gemäß Ziff. 3 und 4 zu archivierenden oder zu löschenden Daten. Namen und Adressen von natürlichen Personen als Grundstückseigentümer der Kategorien „sanierte Altlasten“ und „sanierte schädliche Bodenveränderungen“ sind zu löschen.
3. Im Archiv im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten über altlastverdächtige Flächen und Verdachtsflächen abgelegt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde der Verdacht einer Altlast oder einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt ist. Die Archivierung dient der dauerhaften Dokumentation, dass sich ein Verdacht als unbegründet herausgestellt hat und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen. Name und Adresse von Personen, die im Zusammenhang mit der Nutzungshistorie stehen und/oder bodenschutzrechtlich verantwortlich sein können, sind in der Regel dauerhaft zu archivieren. Name und Adresse von derzeitigen Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und Betreibern sind in der Regel nicht zu archivieren. Im Archiv im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten über altlastverdächtige Flächen und Verdachtsflächen abgelegt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde der Verdacht einer Altlast oder einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt ist. Die Archivierung dient der dauerhaften Dokumentation, dass sich ein Verdacht als unbegründet herausgestellt hat, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Option, bei neuen Erkenntnissen die Bearbeitung

wieder aufzunehmen. Name und Adresse von Personen, die im Zusammenhang mit der Nutzungshistorie stehen und/oder bodenschutzrechtlich verantwortlich sein können, sind dauerhaft zu archivieren. Name und Adresse von derzeitigen Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und Betreibern sind nicht zu archivieren.

4. Die in den Kategorien „altlastverdächtige Fläche“ und „Verdachtsfläche“ erfassten Daten sind von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR unverzüglich zu löschen, wenn sich der Anfangsverdacht der betreffenden altlastverdächtigen Fläche bzw. Verdachtsfläche nach ihrer Erfassung, ohne dass weitere Untersuchungen, Recherchen oder Ortsbegehungen durchgeführt wurden, nicht bestätigt.
5. Im Archiv im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten zu Aufbringungsflächen und Entsiegelungspotenzialflächen abgelegt, nachdem diese entsiegelt und ggf. weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen ergriffen wurden.

## V. Zugriffsrechte

1. Das Landesamt für Umwelt (LfU) gewährleistet durch ein Nutzer- und Sicherheitskonzept, dass nur berechtigte Personen auf die Datenbank ALBOKAT zugreifen können. Die vergebenen Zugriffsrechte werden automatisch protokolliert. Das Sicherheitskonzept wird durch das LfU regelmäßig fortgeschrieben.
2. Die Zugriffsrechte der Bodenschutzbehörden auf die Datenbank ALBOKAT werden wie folgt festgelegt:
  - a) Das LfU erhält Leserechte für alle Daten sowie Schreibrechte für die Nutzerverwaltung
  - b) Die unteren Bodenschutzbehörden erhalten Lese- und Schreibrechte für alle Daten zu Grundstücken ihres Landkreises beziehungsweise ihrer kreisfreien Stadt.
  - c) Das LBGR erhält Lese- und Schreibrechte für alle Daten zu Grundstücken in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 29 Abs.4 BbgAbfBodG.
  - d) Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und die Landwirtschaftsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten erhalten Leserechte für alle Daten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Erosionsereignissen (nicht stoffliche schädliche Bodenveränderungen gemäß § 29 Abs. 2 BbgAbfBodG).
3. Die erforderlichen Zugriffsrechte auf die Datenbank ALBOKAT für die unter Nr. 2 genannten Behörden werden für jede Behörde durch den Administrator des LfU zugewiesen. Diesem werden für die behördeninterne Administration die erforderlichen Rechte und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Innerhalb der unter Nr. 2 genannten Behörden erfolgt die Vergabe der Zugriffsrechte nur an berechtigte Personen, die das Kataster im Rahmen ihrer Dienstaufgabe benötigen. Die berechtigten Personen werden von den unter Nr. 2. genannten Behörden benannt.

4. Werden im Rahmen von Maßnahmen der Altlastenbearbeitung andere Personen oder Stellen zur Datenverarbeitung beauftragt, können die unteren Bodenschutzbehörden oder das LBGR ein Duplikat des Datenbestandes zu dieser/n altlastverdächtigen Fläche/n oder Altlast/en für eine zugriffsgeschützte Bearbeitung im Internet bereitstellen. Der beauftragte Dritte erhält nur für dieses Duplikat Lese- und Schreibrecht.
5. Fachinhalte für das gemeinsame Verfahren nach Art. 26 der DSGVO werden vom Landesamt für Umwelt vorgegeben.

## **VI. Rechte Betroffener**

Die Rechte Betroffener sind in Art. 12 bis 23 der DSGVO und § 10 bis 13 BbgDSG geregelt. Insbesondere ist die Pflicht zur Information der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten zu beachten (Art. 12 bis 14 DSGVO und § 10 BbgDSG).

## **VII. Schulungen**

Das LfU führt für das digitale Altlasten- und Bodenschutzkataster (ALBOKAT) kostenlose Schulungen für die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städten sowie des LBGR durch.

## **VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass richtet sich an das LfU, die Landkreise und kreisfreien Städte und das LBGR als untere Bodenschutzbehörden und tritt am 18.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung des § 29 und des § 30 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 13. Oktober 2016 (ABl. vom 2. November 2016) außer Kraft.

Anke Herrmann  
Abteilungsleiterin

Dieses Dokument wurde am 18.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--